

# Ordnung zur Berufung von Professoren (OBP)

Ersteller	bzi/hma/tue
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 08.06.2016
Version	OBP/II/11.06.2016

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

## **Ordnung der hochschule 21 zur Berufung von Professoren**

Aufgrund von § 14 Absatz 8 der Grundordnung der hochschule 21 in Verbindung mit § 26 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015) hat die hochschule 21 folgende Berufsordnungsordnung erlassen:

### **Präambel**

Das Berufsordnungsverfahren ist in §14 der Grundordnung geregelt.

Die Berufsordnungsordnung gestaltet das vom Niedersächsischen Hochschulgesetz vorgesehene Verfahren zur Besetzung von Professuren aus und richtet sich nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Ausgestaltung von Berufsordnungsverfahren an deutschen Hochschulen.

Die Hochschulleitung sieht das Besetzungsverfahren vakanter Professuren als zentrales Mittel zur Qualitätssteigerung sowohl in der Lehre als auch in der Forschung. Aus diesem Grund steht das Berufsordnungsverfahren im besonderen Fokus, was durch diese Ordnung zum Ausdruck gebracht wird.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Alle Verfahren zur Besetzung von Professuren an der hochschule 21 werden nach dieser Ordnung durchgeführt. Sie gilt nicht für die Bestellung von Honorarprofessoren (siehe Ordnung zur Bestellung von Honorarprofessoren).

## § 2 Ablauf des Berufungsverfahrens

Das Verfahren zur Berufung von Professoren gliedert sich in folgende Schritte:

1. Die Hochschulleitung plant die Besetzung einer Professur auf Grundlage der akademischen Erfordernisse und überprüft die Denomination und die Aufgabenbeschreibung.
2. Für jede zu besetzende Professur bildet der Senat eine Berufungskommission gemäß Grundordnung § 14 (1), die das gesamte Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsberichtes und des Berufungsvorschlages im Senat und bei dem Präsidenten durchführt. Die Mitglieder sind sowohl zur Verschwiegenheit als auch zur Anzeige einer möglichen Befangenheit verpflichtet. Aus dem Kreis der Professoren wird der Kommissionsvorsitzende gewählt.
3. An dem gesamten Verfahren ist die für Gender & Diversity zuständige Person der hochschule 21 zu beteiligen. Dies ist durch Stellungnahme und Unterschrift auf dem Berufungsbericht zu bestätigen.
4. Die Kommission verfasst in Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter, dem betreffenden Studiengangsleiter und der Hochschulleitung den Text der öffentlichen Ausschreibung. Es folgt die öffentliche Ausschreibung.
5. Nach Ende der Bewerbungsfrist werden die Bewerbungen von der Kommission gesichtet und gemäß der in der Verfahrensanweisung zur Berufung von Professoren aufgeführten Kriterien bewertet, die unter anderem die Anforderungen des § 25 NHG enthalten. Sind nicht ausreichend viele qualifizierte Bewerbungen eingegangen, erfolgt eine Verlängerung der Bewerbungsfrist. Auf Grundlage ausreichend vieler qualifizierter Bewerbungen werden durch den Vorsitzenden Einladungen zu einer Probevorlesung und einem anschließenden persönlichen Gespräch mit der Kommission vereinbart.
6. Die Probevorlesung soll im Rahmen einer Vorlesungsveranstaltung vor Studierenden und der Berufungskommission stattfinden. Eine Evaluation des Meinungsbildes der

Studierenden wird durchgeführt. Anschließend findet ein persönliches Gespräch der Berufungskommission mit dem Bewerber statt.

7. Auf Grundlage der Studierendenevaluationen, der Probevorlesung, des persönlichen Gesprächs und der Bewerbungsunterlagen erstellt die Berufungskommission eine Berufungsliste und der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt den Beru- fungsbericht, in dem insbesondere die Kandidaten der Berufungsliste eingehend ge- würdigt werden. Die Berufungskommission kann vor Erstellung der Liste und des Be- richts entscheiden, ob die Einholung eines oder mehrerer externen(r) Gutachten(s) notwendig ist. Sind keine geeigneten Kandidaten im Verfahren gefunden worden, so erfolgt in Abstimmung mit der Hochschulleitung eine Neuausschreibung.
8. Der Beru fungsbericht und die Berufungsliste werden dem Präsidenten vorgelegt, der diese Ergebnisse dem Senat zur Beschlussfassung vorlegt.
9. Die Hochschulleitung führt persönliche Gespräche mit den Kandidaten der Beru- fungsliste und entscheidet in Abstimmung mit der Trägerin über den Berufungsvor- schlag.
10. Der Präsident beruft den Bewerber nach Ablauf der im Anstellungsvertrag mit der Trägerin vereinbarten Probezeit auf die Professorenstelle.

### **§ 3 Verfahrensanweisung zur Berufung von Professoren**

Die dieser Ordnung anliegende Verfahrensanweisung (Ver. 2 vom 08.06.2016) ist Be- standteil der Berufsungsordnung und verbindlich.

### **§ 4 Inkrafttreten**

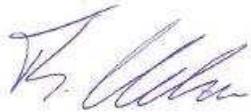
Nach § 9 (4) der Grundordnung der hochschule 21 gehört es zu den Aufgaben des Senates, die Inkraftsetzung dieser Ordnung per Beschlussfassung vorzunehmen.

Ordnung zur Berufung von Professoren (OBP)

---

Die Berufsordnung tritt nach der Zustimmung des Senats und Unterschrift des Präsidenten durch Veröffentlichung in der hochschule 21 in Kraft. Sie gilt für alle Berufungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet werden.

Buxtehude, den 08.06.2016



Prof. Dr.-Ing. Thorsten Uelzen  
Präsident der hochschule 21